

**Neufassung der Satzung des Vereins „Quickborn hilft e. V.“ mit dem Sitz in Quickborn**  
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2025 in  
Quickborn.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg  
unter der Registriernummer VR 1576

## **Inhalt**

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz.....	2
§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr.....	2
§ 3 Grundlagen, Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliedsbeitrag .....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Ausschluss .....	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9 Organe des Vereins.....	6
§ 10 Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 13 Der Vorstand.....	9
§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes .....	10
§ 15 Protokolle.....	10
§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens.....	10
§ 17 Inkrafttreten.....	11
Weiterführende Erläuterungen zu einzelnen Themen .....	12

## **Präambel**

Der Verein „Quickborn hilft e. V.“ geht aus der am 1.3.1.2005 gegründeten gleichnamigen Bürgerinitiative „Quickborn hilft“ hervor.

Der Verein Quickborn hilft e.V. gibt sich ein Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren.

Das Quickborn hilft e.V., seine Mitglieder und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein.

Mitglieder und Mitarbeitende können vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet werden.

Das Quickborn hilft e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral.

Zur Abwicklung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung.

## **§ 1 Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen **Quickborn hilft e.V.** und wird im nachstehenden Text mit Verein bezeichnet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Quickborn.
- 3) Die Vereinsfarben sind blau, weiß und rot  
Die Vereinsflagge und das Vereinskennzeichen bestehen aus verschiedenen Elementen.  
Das formgebende Element ist ein blaues Rechteck.  
Im linken Drittel steht in weiß der Schriftzug „Wir helfen Kindern“.  
Mittig befinden sich Ansätze von Ringen, welche drei Wellen darstellen.  
Auf dem rechten Teil ist das Wappen der Stadt Quickborn und der Name „Quickborn hilft e.V.“ abgebildet.
- 4) Die Domain lautet [www.quickborn-hilft.de](http://www.quickborn-hilft.de).

## **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein wurde am 6.12.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen unter der Nr. VR 1576PI.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 3 Grundlagen, Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben**

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen

Personen die Mitgliedschaft und ein Mitwirken an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen oder rassistischer und fremdenfeindlicher religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins sein und auch nicht mitwirken.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Zweck des Vereins ist die:
  1. Förderung der Jugendhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit in der ganzen Welt und
  2. Unterstützung persönlich hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im In- und Ausland, die sich aufgrund aktueller Ereignisse in einer Notlage befinden.
- 4) Der Verein erreicht seine Ziele, insbesondere durch:
  - a) Sammeln von Spenden und Einziehen von Beiträgen und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die oben genannten Zwecke verwenden.
  - b) Information der Öffentlichkeit
  - c) Der Verein will durch seine Arbeit die Bevölkerung auf die Hilfsbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen in aller Welt aufmerksam machen.
  - d) Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
  - e) Finanzielle Unterstützung von Personen in Fällen, in denen sie unverschuldet in eine Notlage geraten sind und diese Notlage nicht mit eigenen Mitteln bewältigen können, noch das soziale Netz diese Personen trägt oder ausreichend trägt.
  - f) Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen oder anstreben.
- 5) Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung.
- 6) Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte können durch Schulungen und sonstige Hilfen in ihren Kompetenzen hinsichtlich der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 8) Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins können einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen.

- 9) Soweit jemand für den Verein ehrenamtlich tätig wird, werden Auslagen erstattet, soweit diese tatsächlich entstanden, nachgewiesen und angemessen sind.
- 10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 11) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 12) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Bei natürlichen Personen soll der Aufnahmeantrag den Namen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift sowie die angestrebte Mitgliedsart enthalten.  
Bei nicht rechtsfähigen Vereinen und Personengesellschaften muss der Aufnahmeantrag die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, bei juristischen Personen zusätzlich den Namen oder die Firma und die Registerangaben der Körperschaft enthalten.  
Der Aufnahmeantrag kann mündlich oder in Textform gestellt werden.
- 3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie sämtliche Ordnungen des Vereins an, die jedes Mitglied in der Geschäftsstelle oder im Internet einsehen kann.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden
- 5) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 6) Die Verleihung eines Ehrenvorsitzes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.  
Sonderrechte wie z. B. ein Stimmrecht im Vorstand sind hiermit nicht verbunden.
- 7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragspflichtig.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es kann ein jährlicher Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Löschung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.  
Bei juristischen Personen bei Auflösung oder entsprechenden beendenden Vorgängen.
- 2) Wird bei einem Mitglied eine objektiv feststellbare Inaktivität festgestellt, führt dieses zur Löschung aus der Mitgliederliste.  
Das Mitglied ist vorher auf die drohende Löschung schriftlich hinzuweisen.  
Mit der Löschung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 4) Im Falle einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags um mehr als zehn Prozent oder im Fall der Festsetzung von Umlagen kann der Austritt innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum Zeitpunkt vor dem Wirksamwerden der Erhöhung / der Umlagefälligkeit erklärt werden.

## § 7 Ausschluss

- 1) Aus dem Verein kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer:
  1. gegen die Satzungsgemäßen Pflichten verstößt;
  2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
  3. wegen der Nichtbeachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes;
  4. wegen der Teilnahme an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist, sich gegen die Anweisungen des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes oder der vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Personen widersetzt oder deren Tätigkeit behindert.
- 2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  - a) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse zuzuleiten. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief informiert.
  - b) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit Mehrheit zu entscheiden

- c) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei einem Antrag auf Ausschluss aus dem Verein vor. Über die Entbindung vom Vorstandsamt entscheidet der verbleibende erweiterte Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- d) Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe mit einem eingeschriebenen Briefs mit Rückschreiben zuzuleiten. Mit der Bekanntgabe erlöschen die Rechte des Mitglieds gegen den Verein.
- e) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind **berechtigt**, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins für Zwecke des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Die Vereinsregeln sind zu beachten.
- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

### § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende haben Sitz und aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wird die Ehrenmitgliedschaft auch an Nichtmitglieder vergeben, besteht kein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Die Regelungen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

- 3) Die Einberufung geschieht in Textform.

Das Einladungsschreiben bzw. die Einladungsemail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Wohnanschrift gerichtet ist.

- 4) Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Einberufung.

Die Themen der Tagesordnung sind numerisch aufzuführen.

- 5) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten.

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) abgehalten werden.

- 6) Der Vorstand ist bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu treffen (z.B. Stimmabgabe per Handzeichen, Chat-nachricht oder sonstiger virtuelle Kommunikation, die für die Stimmabgabe geeignet ist und an der alle Mitglieder während der Versammlung teilhaben können).

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/In.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. (Ergebnisprotokoll).
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Der Vorstand kann für Sachfragen eine Beschlussfassung der Mitglieder als Mitgliedervotum in Textform beantragen.  
Wahlen, Abberufungen Ausschlussentscheidungen etc. dürfen nicht durch ein Mitgliedervotum entschieden werden.

Die Auflösung des Vereins kann auch nicht in einem Mitgliedervotum entschieden werden.

Eine derartige Beschlussfassung der Mitglieder ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer derartigen Beschlussfassung zustimmt.

Der gefasste Beschluss gilt so, als wäre er in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst worden.

Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben unberührt.

Vor der Beschlussfassung als Mitgliedervotum hat der Vorstand sämtlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen.

Den Mitgliedern ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Zustimmung zum Mitgliedervotum und die vorgelegte Frage zu entscheiden haben.

Nach Beendigung der Abstimmungen hat der Vorstand das Ergebnis den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand, sowie die Mitglieder weiterer Vereinsorgane. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt; sie kann auf Antrag auch offen durch Handaufheben durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über.
  - a) den Zweck und die Aufgaben des Vereins
  - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - c) Mitgliedsbeiträge
  - d) Verwendung von Mitteln im Sinne des Vereinszwecks, wenn die Förderung der Einzelmaßnahme voraussichtlich einen Betrag von € 1.000, -- übersteigt.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- 10) Die Mitglieder können zur Abwendung von finanziellen Notlagen zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden. Dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Umlagen dürfen bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages eines Vollmitglieds beschlossen und erhoben werden. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

### § 13 Der Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) der erste Vorsitzende des Vorstands
  - b) der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands
  - c) der Schatzmeister des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein jeweils allein.

- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie
  - a) ein Schriftführer und
  - b) bis zu drei Beisitzer an.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf **zwei** Jahre gewählt.

In den geraden Jahren erfolgt die Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers und bis zu zwei Beisitzer. In den ungeraden Jahren werden die verbleibenden Posten gewählt.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB verbleiben.

- 4) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Amtsenthebung eines oder mehrerer Vorstandmitgliedes/-r ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

#### **§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

#### **§ 15 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Textform schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Protokolle sind vom Schriftführer/ Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Fördergesellschaften von Förderverein des Lions Club Quickborn und Rotary-Hilfe des Rotary-Club Quickborn, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Jugendhilfe) zu verwenden haben.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.11.2025 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Unterschriften

  
Quickborn hilft e.V.  
Wir helfen Kindern  
Sitzungsleitung